

Anlage

Vereinbarung über den Betrieb der Senioren-Begegnungsstätte

auf der Basis der Rahmenrichtlinien der Stadt Bergisch Gladbach (Ratsbeschluss vom 10.10.2002)
und der Zielvereinbarung Altenhilfe (analog Beschluss des Rates vom 15.10.2013)

zwischen

..... (im Folgenden: Träger)
vertreten durch

und

der Stadt Bergisch Gladbach (im Folgenden: Stadt)
vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich 5 „Jugend und Soziales“ Frau Schlich

Präambel

Senioren-Begegnungsstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der notwendigen sozialen Versorgung der älteren Bevölkerung (über 55 Jahren). Sie leisten einen wichtigen Beitrag, die Verpflichtungen der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 71 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Altenhilfeplanung des Rheinisch-Bergischen Kreises, die durch den Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.10.2013 in der Zielvereinbarung Altenhilfe konkretisiert wurden, zu erfüllen.

Mit dieser vertraglichen Vereinbarung werden auch die fachliche Weiterentwicklung und die wirkungsorientierte Steuerung des Arbeitsfeldes und der Einrichtung angestrebt. Dies bedarf der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und des intensiven Dialogs. Es ist zu erwarten, dass auch weiterhin an einigen Stellen die Konkretisierung und Fortschreibung bereits während der Laufzeit erforderlich wird, um den Zielsetzungen dieser Vereinbarung und den Vorgaben der Zielvereinbarung gerecht zu werden.

§ 1 Bezeichnung der Leistung

Betrieb der Begegnungsstätte

Versorgungsgebiet:

Mindestöffnungszeiten:

Raumangebot:

Personalanforderung:

Die Leitungskraft muss ein abgeschlossenes Diplom-Studium Sozialpädagogik (oder eine vergleichbaren Ausbildungsstand, z.B. Diplom-Pädagogik) haben. Sie wird mit der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit analog BAT/TVöD (19,5 Stunden) für die Aufgabe beschäftigt und ist davon mind. 80 % der Arbeitszeit in der Einrichtung präsent.

Zusätzlich wird eine Zweitkraft mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 19,50 Stunden beschäftigt.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Begegnungsstätte auch bei längerfristigem Ausfall der Leitungskraft gewährleistet der Träger die Beratung und Begleitung des sonstigen Personals und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen.

§ 2 Ziele und Handlungsschwerpunkte

(1) In den nächsten 5 Jahren soll erreicht sein bzw. gewährleistet bleiben:

- die bedürfnis- und beteiligungsorientierte Ausgestaltung der Angebote in den Bereichen Freizeit, Kultur, Religion, Gesundheit, Sport und Bildung unter Berücksichtigung interkultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte
- bedarfsgerechte Angebote für ein sozial-integriertes, selbstständiges Leben (Vermeidung von sozialer Vereinsamung und/oder Verwahrlosung)
- intergenerative Begegnungen
- stabile Rahmenbedingungen für selbstorganisierte Initiativen, Selbsthilfe und ehrenamtliches Engagement
- Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund
- Förderung und Pflege des ehrenamtlichen Engagements

(2) Die oben genannten Leitziele sollen für die Seniorinnen und Senioren im Versorgungsgebiet durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- betreute und selbstorganisierte oder selbstverantwortete Angebote für Freizeit, Kultur, Religion und Bildung, Gesundheit und Sport
- existenzielle Versorgung (z.B.: Mittagstisch, Einkaufsdienste)
- die Bereitstellung von sozialräumlich-orientierten Schwerpunktangeboten
- persönliche Beratung u. a. im Hinblick auf Vorinformationen und ggf. Weiterleitung an das Seniorenbüro zum Thema Wohn- und Pflegeberatung
- die Anregung und Unterstützung des Ausbaus niedrigschwelliger und kostengünstiger Angebote, wie z.B.
 - Nachbarschaftshilfe
 - selbstorganisierte Initiativen/Gruppen
 - ehrenamtliches Engagement
 - Selbsthilfe
- Information über Bildungs-, Freizeit- und Gesellungsmöglichkeiten
- die Anregung und Unterstützung verstärkter Beteiligungsmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren in den bestehenden Angeboten
- Gewährleistung des Zugangs auch von einkommensschwachen und mobilitätseingeschränkten Personen
- die Ausweitung der Angebote, die geschlechtsspezifische, interkulturelle und generationsübergreifende Aspekte berücksichtigen. Hierzu bedarf es auch einer zielgruppenadäquaten Öffentlichkeitsarbeit.

Die Einrichtung muss sich durch geeignete Maßnahmen für die Bedarfe der Seniorinnen und Senioren im Versorgungsgebiet öffnen, die bisher nicht die Einrichtung besuchen.

§ 3 Konzeption

Die zwischen Träger und Stadt abgestimmte Konzeption aus 2012 gewährleistet die Erreichung der in § 2 genannten Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte. Sie wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie muss auch in ihren Fortschreibungen Art, Umfang und Qualität der Leistung, Angebotsformen, besondere Schwerpunktsetzungen, Zielgruppen und Kooperationen ausweisen. Sie soll Aussagen zu Möglichkeiten der Mitwirkung der Nutzer/innen an der (Weiter-)Entwicklung der Angebotsformen enthalten. Ihre Veränderung ist unter Einbeziehung der Bedarfs- und Interessenlage mit den derzeitigen und künftigen Besuchern abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Stadt. Ändert der Träger die Konzeption ohne Zustimmung der Stadt, entfällt die Grundlage dieser Vereinbarung und die Stadt kann die Vereinbarung ohne Einhaltung von Fristen – auch rückwirkend – zum Zeitpunkt der Änderung kündigen; der Träger schuldet in diesem Falle der Stadt die ggf. zu viel erhaltenen Fördermittel.

§ 4 Qualitätskriterien und Wirkungskontrolle

Das Erreichen des Ziels einer effizienten, bedarfsgerechten, fachlich qualifizierten und vergleichbaren sozialen Versorgung und Unterstützung soll durch die Entwicklung und Festlegung von Qualitäts- und Wirkungsmerkmalen unterstützt werden. Die Merkmale sind für die nachstehenden Kategorien in der Konzeption (s. § 3) darzulegen:

- Zielgruppenorientierung
- Gender-Mainstreaming, Partizipation und Integration
- Vernetzung im Stadtteil und mit Dienstleistern
- Nutzen und Wirkung
- Inanspruchnahme
- Methoden
- Wirtschaftlichkeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Zur Überprüfung und Gewährleistung der Qualität führt der Träger folgende Maßnahmen durch:

- ☞ Beschwerdemanagement
- ☞ Jährliche Revision durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des Seniorenbüros der Stadt (Grundlegendes Frage-Instrument s. Anlage 2 dieser Vereinbarung)
- ☞ Befragung der Nutzer/innen alle 2 Jahre, erstmalig im Rahmen dieser Vereinbarung in 2018.

Die Ergebnisse sind in den Jahresberichten (s. § 6) zu dokumentieren.

Der Träger sorgt für eine kontinuierliche Weiterbildung seiner Mitarbeiter/innen und ermöglicht ihnen die Teilnahme an Supervision. Insbesondere sind die Mitarbeiter/innen für Fortbildungsangebote freizustellen, die von der Stadt – ggf. auch kostenpflichtig – angeboten werden.

§ 5 Anforderungen an die Kooperation mit der Stadt und anderen Trägern

Der Träger verpflichtet sich, seine Mitarbeiterinnen zu den Arbeitskreisen, zu denen die Stadt einlädt, zu entsenden. Insbesondere ist die Leitungskraft verpflichtet, an der regelmäßig stattfindenden Leiter/innen- Konferenz teilzunehmen.

Ebenso stellt der Träger die Mitarbeit in der jeweiligen Stadtteilbörse sicher. Die Impulse der Stadtteilbörse für ein bedarfsgerechtes Angebot werden durch die Leitungskraft bei der Ausgestaltung des Programms bzw. der Angebote berücksichtigt.

Die Leitungskraft beteiligt sich zudem an den erforderlichen Planungs- und Entwicklungsprozessen der Stadt bezogen auf die Altenhilfe.

Der Träger ermöglicht, bei Verfügbarkeit, eine kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten für Sitzungen des Seniorenbüros und Seniorenbeirats.

Er arbeitet besonders eng mit dem Träger der Begegnungsstätte XXXXXXXXXXXX zusammen. Beide Träger stimmen ihre Angebote so miteinander ab, dass unter effizientem Ressourceneinsatz ein bedarfsgerechtes und vielfältiges Angebot im gemeinsamen Einzugsbereich gewährleistet ist.

Erkennt der Träger im Rahmen der Optimierung von Struktur- und Prozessqualität Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung und Kooperation seiner Einrichtungen Mittendrin und Anna Haus, sollen diese Synergien genutzt werden.

XXX= Bezug auf Ev. BG und Anna Haus wg. räumlicher Nähe (Absatz entfällt ganz bei anderen BG'en)

§ 6 Berichtswesen und Prüfung

- (1) Der Träger legt der Stadt jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres einen Bericht über das abgelaufene Jahr vor. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
- Statistische Angaben zu den Besucher/innen (Alter, Geschlecht, Nationalitäten, Migrationshintergrund, ...) durch Stichproben/ Schätzungen
 - Veränderungen bei der Besucherstruktur bzw. bei der sozialen Situation der älteren Bevölkerung im Einzugsbereich
 - Öffnungszeiten und Angebote
 - Ergebnisse der Qualitätsuntersuchungen
 - Besondere Aktivitäten
 - Zusammenarbeit mit anderen Trägern (Vernetzung)
 - Zahlenmäßige Darstellung der tatsächlichen Aufwendungen und Einnahmen
 - Tabellarische Übersicht über Beschäftigungsumfang und Qualifikation des eingesetzten Personals
 - Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- (2) Der Träger hat bis zum 30.04.2022 einen Abschlussbericht (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

Dieser Abschlussbericht muss enthalten:

- einen ausführlichen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahme anhand der vereinbarten Qualitäts- und Wirkungsmerkmale
 - eine verbindliche Erklärung, dass die Mittel im Sinne des Bewilligungsbescheides verwendet worden sind
- und
- eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben (bzw. Erlöse und Kosten)

Wird der Abschlussbericht nach Ablauf der Frist trotz schriftlicher Aufforderung nicht vorgelegt, schuldet der Träger der Stadt die Rückerstattung des gesamten städtischen Zuschusses.

- (3) Aufgabe der Stadt ist es, eine kontinuierliche Wirkungskontrolle entsprechend der Zielvereinbarung Altenhilfe im Dialog mit dem Träger zu gewährleisten. Die Wirkungskontrolle und insbesondere die Jahres- und Abschlussberichte sind Grundlage der kontinuierlichen Berichterstattung im Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG). Zugleich liefern sie wesentliches Datenmaterial für den politischen Aushandlungsprozess bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung Altenhilfe.
- (4) Die Stadt prüft den eingereichten Abschlussbericht auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Zu diesem Zweck können Prüfungen vor Ort erfolgen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger Originalrechnungsbelege und andere Dokumente bereit zu halten.
- Grundsätzlich erfolgt bei der Verlängerung der Vereinbarung sowie bei Beendigung der Leistung eine Endabrechnung auf der Basis des geprüften Abschlussberichtes. Überzahlungen städtischer Zuschüsse sind umgehend zurückzuzahlen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Träger erhält von der Stadt einen Zuschuss zu den anererkennungsfähigen Kosten gemäß den Regelungen in Absatz 2, sofern er im ganzen Jahr die vereinbarte Leistung erbringt. Der Zuschuss wird in drei Raten im Januar, Mai und Oktober des Jahres

ausgezahlt. Ergibt sich aus dem Jahresbericht eine Über- oder Minderzahlung, wird diese mit der Oktober-Zahlung im Folgejahr verrechnet.

(2) Anerkennungsfähige Kosten: (anpassen an tatsächlichem Beschäftigungsumfang)

- Für die Brutto-Personalkosten der Leiterin (Fachkraft) mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Wochenstunden (bei geringerem Beschäftigungsumfang oder Vakanzen von mehr als einem Monat wird die Pauschale entsprechend prozentual gekürzt) bis zur Eingruppierung IV b BAT/TVöD werden für 2018 pauschal ??????,- Euro anerkannt. Die Pauschale wird in den Jahren 2019 bis 2022 jeweils entsprechend dem Prozentsatz der Tarifierhöhung für den TVöD im Vorjahr angeglichen.
- Für die Zweitkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Wochenstunden erhält der Träger einen Förderbetrag in Höhe von ??????,- €. Dieser Förderbetrag erhöht sich während der Laufzeit der Vereinbarung um jährlich 2%, sofern der Träger das Personal um nicht mehr als 10% des Beschäftigungsumfanges reduziert, ansonsten wird die Förderhöhe im gleichen Umfang wie das Beschäftigungsvolumen reduziert.
- Sachkosten im Sinne dieser Richtlinien sind:
 - Kosten des Betriebs der Räume (z.B. Miete, Mietnebenkosten, etc.)
 - Büro- und Verwaltungskosten (z.B. Sekretariatskosten)
 - Programmkosten (Fortbildung, Supervision, zusätzliche Honorare, Materialien/Medien etc.)
 - Fahrtkosten
 - Angemessene Leitungskosten (Dienst-/Fachaufsicht)

Für die Sachkosten werden ab 2018 jährlich ??????,- € gewährt. Der Förderbetrag erhöht sich während der Laufzeit der Vereinbarung um jährlich 2%

(3) Der Träger kann den pauschalen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten für die jeweils andere Kostenposition verwenden, sofern hier durch nicht eine 90prozentige Förderung überschritten wird.

(4) Der Träger ist verpflichtet, die Räume außerhalb der Öffnungszeiten der Begegnungsstätte für andere soziale Zwecke und private Veranstaltungen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die erzielten Einkünfte sind für die Finanzierung der Seniorenarbeit einzubringen. Überschreiten die Einnahmen und die städtische Förderung zusammen 95% der anerkennungsfähigen Kosten, so vermindert sich für die Differenz der städtische Zuschuss um 50% des übersteigenden Betrages.

(5) Der Träger bemüht sich über seinen Dachverband weitere Finanzierungsmittel aus dem Weiterbildungsbereich zu erschließen. Mit den Einnahmen ist entsprechend § 7 (4) zu verfahren.

§ 8 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Sie verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn nicht von einer der Kündigungsmöglichkeiten, die dem § 9 zu entnehmen sind, Gebrauch gemacht wird.

(2) Über eine neue Vereinbarung wird bis spätestens 30.09.2026 entschieden.

§ 9 Kündigungsmöglichkeiten bzw. –voraussetzungen

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die Stadt unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die die Vereinbarung begründen, zu informieren. In diesem Fall soll eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung erfolgen. Verstößt der Träger gegen diese Informationspflicht oder kann keine einvernehmliche Anpassung erzielt werden, ist eine Kürzung der Förderung oder eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt möglich.
- (2) Die Vereinbarung ist fristlos zu kündigen, wenn die vereinbarten Jahresberichte nicht fristgerecht vorgelegt werden oder den Anforderungen nicht entsprechen und auch nach schriftlicher Aufforderung nicht, nicht fristgerecht oder nicht mit ausreichendem Inhalt vorgelegt werden.
- (3) Weiterhin kann die Vereinbarung gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Wirkung nicht erzielt wird. In diesen Fällen ist mit dem Träger zunächst kurzfristig eine Auflösungsvereinbarung auszuhandeln. Gelingt dies nicht, kann die Stadt mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende kündigen.
- (4) Die Stadt hat auch ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende, wenn der städtische Haushalt eine weitere Finanzierung nicht mehr ermöglicht.
- (5) Der Träger kann jederzeit den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn er das vereinbarte Leistungsspektrum nicht mehr vorhalten kann oder will. Zu viel erhaltene städt. Finanzierungsmittel sind nach Prüfung des Abschlussberichtes durch den Träger unverzüglich zu erstatten.
- (6) Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 10 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB XII und der Zielvereinbarung Altenhilfe nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

Bergisch Gladbach, den _____

für die

für die Stadt Bergisch Gladbach
der Bürgermeister:

Geschäftsführer

Lutz Urbach
Bürgermeister

Im Auftrag:

Schlich
Fachbereichsleiterin Jugend und Soziales